

Supplier Code of Conduct

- Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Mitteldeutsche Flughafen AG und ihrer Tochtergesellschaften -

Leipzig/Halle Airport
Dresden International
PortGround

Vorwort

Die Mitteldeutsche Flughafen AG ist ein Unternehmen der Öffentlichen Hand und entwickelt die Flughäfen in Mitteldeutschland zukunftsorientiert und bedarfsgerecht.

Zum Konzern gehören die Flughafen Leipzig/Halle GmbH, die Flughafen Dresden GmbH, die Abfertigungsgesellschaft PortGround GmbH und die FSG Flughafenservice Gesellschaft mbH.

Die Mitteldeutsche Flughafen AG befasst sich als Muttergesellschaft mit zentralen Aufgaben, die für ihre Tochtergesellschaften gleichermaßen wichtig sind. Im Rahmen dessen sorgt die Mitteldeutsche Flughafen AG für einheitliche Leitsätze der Unternehmensgruppe, welche Grundlage für die Zusammenarbeit aller Beschäftigten im Konzern bilden. Die Mitteldeutsche Flughafen AG hat Grundsätze aufgestellt, die die Gesellschaften und alle Beschäftigten bei ihren Geschäften leiten.

1. Grundsätze

Die Mitteldeutsche Flughafen AG hat den Anspruch, alle ihre Geschäftstätigkeiten verantwortungsvoll zu gestalten und als Ausdruck dessen einen Supplier Code of Conduct (auch Verhaltenskodex genannt) erstellt, der ihren Werten einen verbindlichen Rahmen geben soll. Gleichzeitig erwartet die Mitteldeutsche Flughafen AG dies von ihren Lieferanten, Geschäftspartnern und allen sonstigen Unternehmen, die mit der Mitteldeutschen Flughafen AG in einer Geschäftsbeziehung stehen. Daher legt der Verhaltenskodex auch verbindliche Standards für alle Geschäftspartner fest.

Geschäftspartner in diesem Sinne sind alle nicht zur Unternehmensgruppe der Mitteldeutsche Flughafen AG gehörenden Unternehmen, von denen die Mitteldeutsche Flughafen AG Lieferungen oder Leistungen bezieht. Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die Grundsätze dieses Verhaltenskodex' selbst zu befolgen. Des Weiteren erwartet die Mitteldeutsche Flughafen AG, dass die Geschäftspartner diese Grundsätze auch an ihre eigenen Geschäftspartner weitergeben und deren Einhaltung kontrollieren.

Sofern in diesem Supplier Code of Conduct von der Mitteldeutsche Flughafen AG die Rede ist, sind hiervon alle Tochterunternehmen umfasst.

Im Interesse der Lesefreundlichkeit wurde im Text auf geschlechtsbezogene Doppelungen verzichtet. Mit dem Supplier Code of Conduct sind grundsätzlich alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

2. Gesetze und ethische Standards

Die Geschäftspartner der Mitteldeutsche Flughafen AG sind verpflichtet, die jeweils für ihre Unternehmen geltenden Gesetze einzuhalten. Außerdem sind die Prinzipien des United Nations Global Compacts, die Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die Konvention der United Nations Organization (UNO), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einzuhalten.

3. Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

a) Kinderarbeit

Der Geschäftspartner beschäftigt keine Kinder unter dem gesetzlichen Mindestalter im jeweiligen Land bzw. der jeweils geltenden Rechtsordnung. Die Vorgaben der ILO-Konvention sind zu beachten.

b) Zwangsarbeit

Die Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit ist untersagt. Alle Arbeiten müssen auf freiwilliger Basis erfolgen. Moderne Sklaverei (zum Beispiel Arbeit unter Entzug der Ausweispapiere) oder Arbeit, die unter Androhung von Strafe oder Nötigung erbracht wird, wird nicht geduldet. Des Weiteren dürfen weder Schuldnerknechtschaft oder unfreiwillige Gefängnisarbeit zum Einsatz kommen.

c) Arbeitsschutz

Die Mitteldeutsche Flughafen AG erwartet, dass ihre Geschäftspartner für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld sorgen und die Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen einhalten. Dies gilt sowohl im Hinblick auf ihre Beschäftigten als auch hinsichtlich der Lieferanten des Geschäftspartners. Es besteht die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Dies beinhaltet eine regelmäßige Prüfung der Arbeitsplätze und die Umsetzung von geeigneten Gefahrenabwehr- bzw. Vorsichtsmaßnahmen.

d) Koalitionsfreiheit

Die Geschäftspartner dürfen ihre Arbeitnehmer nicht in deren Koalitionsfreiheit beschränken. Die Arbeitnehmer müssen sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen und diesen beitreten können. Sofern wenn dies nach dem regionalen Recht eingeschränkt ist, soll der Geschäftspartner darauf hinwirken, dass dies umgesetzt wird und eine Verhandlung der Arbeitsbedingungen ermöglicht wird.

e) Diskriminierungsverbot

Die Geschäftspartner haben ihre Beschäftigten fair und mit Respekt zu behandeln. Jegliche Form der Diskriminierung, etwa aufgrund von nationaler und ethischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern dies nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist, ist zu unterlassen.

f) Vergütung

Die Geschäftspartner halten sich an das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns. Die Beschäftigten werden mindestens mit dem nach anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn bezahlt. Die Entlohnung orientiert sich an den branchenspezifischen und örtlichen bzw. gegebenenfalls tariflichen Vergütungen für die jeweils erbrachte Leistung.

g) Einhaltung von Arbeitszeiten

Der Geschäftspartner hat die für ihn geltenden gesetzlichen Vorgaben und die verbindlichen Standards im Hinblick auf die Arbeitszeiten einzuhalten. Hiervon umfasst sind die Vorgaben zu Überstunden, Pausen und Erholungsurlaub.

h) Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung

Jegliche widerrechtliche Zwangsräumung und der widerrechtliche Entzug von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person dient, ist untersagt.

i) Verbot von Sicherheitskräften

Die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts ist verboten, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben schwer verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

4. Umweltstandards

Die Mitteldeutsche Flughafen AG verpflichtet sich dem Schutz der Umwelt (beispielsweise in ihren Umweltleitlinien) und erwartet dies ebenso von ihren Geschäftspartnern. Dies umfasst den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, die Vermeidung von Umweltschäden sowie die Reduzierung von klimaschädlichen Emissionen. Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die internationalen Standards und gesetzlichen Vorgaben für Klima- und Umweltschutz zu beachten und Maßnahmen

zur Minimierung von Umweltbelastungen zu ergreifen. Dazu werden sie angemessene Maßnahmen ergreifen, um potenzielle Umweltgefahren zu identifizieren und zu beseitigen.

Die Geschäftspartner sind angehalten, möglichst wenig Gefahrstoffe und Chemikalien zu verwenden. Insbesondere die Festlegungen des Stockholmer Übereinkommens sind zu berücksichtigen. Bei der Verwendung gefährlicher Stoffe sind die Mitarbeiter regelmäßig zu unterweisen.

Die Herstellung und Verwendung von Quecksilber ist entsprechend des Minimata-Übereinkommens untersagt, ebenso die Behandlung von Quecksilberabfällen. Die Geschäftspartner halten sich an das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sowie das Verbot der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des LKSG.

5. Integrität im Geschäftsverkehr

a) Bestechung und Korruption

Die Mitteldeutsche Flughafen AG duldet keinerlei Form von Korruption, Bestechung oder andere Wirtschaftskriminalität. Die Geschäftspartner versichern, dass deren Beschäftigte weder aktiv Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren noch fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, um einen Auftrag oder sonstige Begünstigung zu erlangen und dass sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen ergreifen.

b) Freier Wettbewerb

Der Geschäftspartner hält alle anwendbaren nationalen und internationalen Wettbewerbs- und Kartellgesetze ein. Preisabsprachen und andere wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind zu unterlassen.

c) Geldwäsche

Der Geschäftspartner kommt den Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie den damit im Zusammenhang stehenden Überwachungs- und Meldepflichten nach.

d) Steuern und korrekte Buchführung

Steuerrechtliche Vorgaben werden durch die Geschäftspartner umgesetzt. Eine wahrheitsgemäße und vollständige Buchführung wird vorgenommen.

e) Interessenkonflikte

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Entscheidungen ausschließlich auf sachliche Erwägungen zu stützen und persönliche Belange außen vor zu

lassen. Sobald ein Geschäftspartner Kenntnis von einem möglichen Interessenskonflikt erlangt, hat er diesen unverzüglich gegenüber der Mitteldeutschen Flughafen AG offenzulegen. Zu solchen Interessenskonflikten gehören persönliche Beziehungen wie Verwandtschaft, Schwägerschaft, Partnerschaft oder eigene finanzielle Interessen an einer Gesellschaft, einem Geschäft oder einem Wettbewerber.

f) Außenhandel

Die Geschäftspartner halten die nationalen und internationalen Zollvorschriften, Exportkontrollen und Sanktionen einschließlich der Verbote und Beschränkungen ein.

g) Datenschutz

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die anwendbaren Gesetze und Regelungen zu Datenschutz und zur Datensicherheit einzuhalten.

6. Einhaltung des Supplier Code of Conduct

Die Mitteldeutsche Flughafen AG kann jederzeit die Befolgung des Supplier Code of Conduct prüfen, indem sie beispielsweise Selbstbewertungen von Lieferanten, die Übermittlung von Zertifikaten oder Auskünfte von Dritten verlangt. Des Weiteren darf im Auftrag der Mitteldeutsche Flughafen AG die Einhaltung des Supplier Code of Conduct durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte geprüft werden. Der Geschäftspartner wird die Mitteldeutsche Flughafen AG bzw. durch sie beauftragte Dritte hierbei unterstützen und Einsicht in dessen Geschäftsunterlagen gewähren.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Mitteldeutsche Flughafen AG unverzüglich schriftlich über selbst festgestellte Verstöße gegen diesen Supplier Code of Conduct zu informieren und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Sofern sich bei der Prüfung ein Verstoß ergibt, wird der Lieferant einen Bericht über den Vorfall erstellen und Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes festlegen und diese Maßnahmen umsetzen. Hierbei ist ein konkreter Zeitplan aufzustellen.

Unabhängig von anderen vertraglich festgelegten Maßnahmen, führt jeder Verstoß gegen den Supplier Code of Conduct oder die Nichtzustimmung zu Abhilfemaßnahmen unmittelbar dazu, dass die Mitteldeutsche Flughafen AG zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder zur Beendigung der Geschäftsbeziehung berechtigt ist.

Der Geschäftspartner stellt die Mitteldeutsche Flughafen AG von allen Ansprüchen frei, die gegenüber der Mitteldeutsche Flughafen AG aufgrund der hier festgelegten Sorgfaltspflichtverletzungen des Geschäftspartners geltend gemacht werden.

7. Beschwerdemöglichkeit

Für die Meldung von Verstößen gegen diesen Supplier Code of Conduct oder gegen allgemeine Compliance-Regeln können Geschäftspartner der Unternehmensgruppe die Zentrale Hinweisgeberstelle der Mitteldeutsche Flughafen AG nutzen. Die Mitteldeutsche Flughafen AG hat im Konzernverbund Zuständigkeiten bestimmt und Prozesse implementiert, so dass Hinweisen nachgegangen, Missstände aufgeklärt und eventuelle Verstöße beseitigt werden können. Jedem Hinweisgeber kommt größtmöglicher Schutz zu. Das Beschwerdeverfahren kann unter dem Link <https://www.mdf-ag.com/unternehmen/compliance/> eingesehen werden.

Meldungen können an die Ombudsperson erfolgen:

Spirit Legal Fuhrmann Hense
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann
Neumarkt 16-18
04109 Leipzig
Tel.: +49 (0) 341 39297890
E-Mail: sabine.fuhrmann@spiritlegal.com

Außerdem können Meldungen direkt an die Mitteldeutsche Flughafen AG, an die Mitglieder des Compliance-Teams der Mitteldeutsche Flughafen AG unter der Mailadresse lieferekette@mdf-ag.com erfolgen.

*die Vorstände und Geschäftsführer
der Gesellschaften der Unternehmensgruppe*

*Mitteldeutsche Flughafen AG
Terminalring 11
04435 Flughafen Leipzig/Halle*